



# Satzungen

2011/fi.

**OLYMPISCHER SPORT-CLUB BERLIN e. V.**

VEREIN FÜR TURNEN, SPORT UND SPIEL VON 1890 IN BERLIN-SCHÖNEBERG.

(GEGRÜNDET AM 6. JANUAR 1890)

*Blau-Silber Berlin e.V.*

gegründet am 22.01.2003

im OLYMPISCHEN SPORT-CLUB BERLIN e.V.

Mit einem herzlichen Dank für die Unterstützung an Michaela Ferenz,  
Uwe Risse und Wilhelm Sommerhäuser

# DER OLYMPISCHE SPORT-CLUB BERLIN

## Der Größte in Schöneberg

Vielseitigkeit ist unser Trumpf! In den 15 Abteilungen des Clubs, im Kursprogramm „Fit für Freizeit“, in zwei Kitas und in zwei Schulen organisieren wir für unsere Mitglieder ein sehr vielfältiges Sportangebot. Egal, ob Sie im Fitness-, Gesundheits-, Freizeit- oder Spitzensport beim OSC schnuppern möchten, wir helfen Ihnen gerne, ein passendes Angebot zu finden. Dazu steht Ihnen die OSC-Geschäftsstelle, unsere Abteilungsleiter und auch das Internet zur Verfügung.

Der OSC ist seit 1890 ein fester Bestandteil des sportlichen Lebens in Berlin und trägt somit, das dürfen wir mit Stolz sagen, zur Lebensqualität in unserer schönen Stadt bei.

Wir machen aus Talenten Meister. Unsere Sportlerinnen und Sportler haben den Namen des Clubs national und international bekannt gemacht. Ihre Erfolgsbilanz kann sich sehen lassen: Sieben Olympische Medaillen, 37 Medaillen bei Welt- und Europameisterschaften sowie Weltspielen und über 275 Deutsche Meisterschaften (Stand 2010) haben wir nach Berlin geholt.

Entdecken Sie uns doch einfach selbst. Sport im Verein ist nicht nur gesund, er macht auch Spaß, und Sie lernen Menschen mit dem gleichen Hobby kennen.

So entstehen im OSC oft Freundschaften fürs Leben.

## **Von Klein bis Groß im OSC ist immer was los!**

Eishockey (Bambinis bis zu den international spielenden Eisladies), Faustball, Fechten, Theater- und Rollstuhlfechten, Gymnastik, Handball, Leichtathletik, Prellball, Eis- und Rollkunstlauf, Rollhockey, Rhythmische Sportgymnastik, Rhönrad, Turnen und Kunstturnen (Amseln), Schwimmen, Tanzen (Blau-Silber

Berlin e.V. im OSC), Tennis, Tischtennis, zwei Kitas, Turnen in der J.-F.-Kennedy- und Pestalozzi-Schule in Zehlendorf, im Kursprogramm „Fit für Freizeit“ und ein Fitnessstudio. Überall werden Sie von gut ausgebildeten Trainern mit Liebe und Engagement betreut.

## Inhaltsverzeichnis

|                              |       |    |
|------------------------------|-------|----|
| Der OSC                      | Seite | 2  |
| Jugendarbeit                 | Seite | 3  |
| Elternmitarbeit Förderkreise | Seite | 4  |
| OSC-Sportkleidung            | Seite | 5  |
| Abteilungsvereine            | Seite | 5  |
| OSC-Satzung                  | Seite | 6  |
| Stimmrecht                   | Seite | 6  |
| Vereinsversammlung           | Seite | 11 |
| Jugendordnung                | Seite | 13 |
| Ehrenordnung                 | Seite | 15 |
| Entwicklung des Clubs        | Seite | 17 |
| Tanzsportclub Blau-Silber    | Seite | 18 |
| Blau-Silber Satzung          | Seite | 19 |
| Logos                        | Seite | 24 |

## Stichwortverzeichnis für unsere Internetseite

Das findet man unter [www.osc-berlin.de](http://www.osc-berlin.de)

### Sonstiges

[Flyer Pestalozzi Schule](#)

### Fitness-Studio

[Preise](#)

[Flyer](#)

### John-F.-Kennedy-Schule

### Flyer Kita

[Kleinkinderturnen](#)

[Kita Friwilli](#)

[Kita Fehlerstraße](#)

### OSCer Archiv

[OSCer ab 2004-05](#)

## Startseite

Über den OSC / Sportarten  
Fan-Artikel, der aktuelle OSCer  
Link interner Bereich (Passwort  
haben nur die Vorstandsmitglieder).



[OSC-Fan-Artikel](#)



[OSC-Fitnessstudio](#)



[OSC-Videos](#)



[OSC-Bildergalerie](#)

## Jugendarbeit im OSC-BERLIN (J.F. 2002)

Die herausragende Bedeutung der Jugendarbeit im Club habe ich in den folgenden Zielvorstellungen kurz zusammengefasst. „Wofür einen Jugendvorstand“ und „Was bedeutet allgemeine Jugendarbeit“, das hat **Gisela Eckstein** in unserer Internetseite zusammengestellt. Dort gehen wir mit vielen Anregungen weiter ins Detail.

1. Jugendwarte(in) sollen die eigene Kreativität einsetzen, entwickeln und Initiativen umsetzen können. Die Jugend soll mit sportlichen und geselligen Veranstaltungen ein abteilungsübergreifendes Interesse entwickeln und dadurch die Kameradschaft fördern. Die Eigenständigkeit der Jugend innerhalb des Vereins und die Mitwirkung der Jugend an Entscheidungen im Vereinsvorstand sind ein ausdrückliches Ziel. Alle mit dem Vorstand abgestimmten Aktivitäten der Vereinsjugend werden unterstützt und auf Antrag der Jugendwarte, im Rahmen des Haushalts finanziell gefördert.

2. Die Kosten für Teilnahme an Fortbildungskursen von Verbänden, wie z.B. beim LSB und BTB, die für die Entwicklung der Jugend wichtig sind, werden - soweit es möglich ist - vom Verein übernommen. Die persönliche Entwicklung und das berufliche Fortkommen der Jugendlichen wird, wenn möglich unterstützt.

3. Die Kommunikation zwischen den Abteilungen, die Imagepflege und die Werbung für den Club soll von den Jugendwarten unterstützt werden. Der Aufbau und die Pflege eines Informationspools der Jugend im Internet und im OSCer ist anzustreben. Der Webmaster und der Pressewart unterstützen dabei.

4. Der/die gewählten Hauptjugendwarte(in) des Clubs vertreten die Interessen der Jugend, z.B. in der Sportjugend des LSB, den Verbänden, der Arbeitsgemeinschaft Tempelhof-Schöneberger Sportvereine, in den OSC-Vorstandssitzungen und in den

Hauptversammlungen sollen die Jugendwarte gehört werden.

5. Der OSC lebt im Wesentlichen durch das sportlich und sozial geprägte Engagement seiner Ehrenamtlichen. Besonders dort, wo dieses Engagement durch gute Trainer unterstützt wird, stellen sich herausragende sportliche und menschliche Erfolge ein. Für die Zukunft des Clubs ist es wichtig, dass sich dieses ehrenamtliche Führungsgremium ständig verjüngt und mit neuen Initiativen das Vereinsleben belebt. So ist Jugendarbeit unsere wichtigste Verpflichtung für die Zukunft des Clubs.

6. Ein ehrenamtliches Engagement im OLYMPISCHEN SPORT-CLUB darf nicht zu einem acht Stunden Job ausarten. Auch kleine Schritte in die richtige Richtung führen zum Ziel. Also keine Angst, es gibt viele interessante Aufgaben. Es gibt nichts Gutes, außer man tut es. (E. Kästner)

## **Fan-Clubs, Förderkreise und die Elternmitarbeit in den Abteilungen.**

Horst Wildgrube, Mai 1997 (Präsident) überarbeitet von J. Fiedler und B. Schulz (Steuerberater) im Feb./ März 2011

In Abteilungen und Sportgruppen, deren Mitglieder vorwiegend Kinder und Jugendliche sind, ist die Elternmitarbeit eine der wertvollsten Stützen. Der Werdegang für Kinder im Sportverein beginnt anfangs spielerisch und kann sich über Jahre intensiven Trainings bis zu Höchstleistungen entwickeln.

Ohne die Mitarbeit und die finanzielle Unterstützung durch die Eltern, sind Erfolge im Spitzensport nicht zu erreichen. Zu den unterstützenden Tätigkeiten der Eltern gehören z.B. Fahrgemeinschaften zur Trainingsstätte, die Organisation und Durchführung von Fahrten zu Wettkämpfen und Wochenendfahrten, die ein gutes Sozialverhalten und die Kameradschaft in der Gruppe entwickeln. Ebenso gehören dazu die Ausrichtung von Abteilungsfeiern, bis hin zu Fahrten zu internationalen Wettkämpfen.

## **Wie organisiert man einen Förderkreis.**

Durch die wichtige Mund- zu Mund-Propaganda muss in einer oder mehreren Informationsveranstaltungen die Bildung eines Eltern-Förderkreises vorbereitet werden. Die Bildung des Förderkreises kann mit einer Werbekampagne, z.B. mit einem Flyer, der mit der Unterstützung des OSC-Präsidiums erstellt wird, unterstützt werden. Von dem Eltern-Förderkreis muss ein Elternvorstand, der aus mindestens 3 Personen besteht, gewählt werden. Dieses Gremium ist eine eigenverantwortliche und steuerlich vom Verein unabhängige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (\*B1\*). Dieser Förderkreis kann der Stammabteilung wertvolle Hilfe leisten. Zweckgebundene Spenden einzelner Eltern (mit Spendentitel) an den Verein zur Förderung des Sportbetriebs und der Jugend können durch steuerwirksame Bescheinigungen für den Spender aufgewertet werden (\*B2\*). Die Spendenbescheinigungen (\*B3\*) werden von der OSC-Geschäftsstelle ausgestellt. Die zweckgebundene Verwendung der Spenden muss mit den Rechnungsbelegen Abteilung (\*B4\*) nachgewiesen werden. Die Originalbelege werden in der OSC-Geschäftsstelle zusammen mit einer Kopie der Spendenbescheinigung abgelegt. Wenn ein Kassenwart des Förderkreises die Förderkasse der Eltern verwaltet, muss diese Kasse einmal jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer aus der OSC-Abteilung geprüft werden (\*B5\*). Der Abteilungskassenwart und der Kassenwart des Förderkreises müssen nach dem Bericht über die Kassenprüfung und auf Antrag der Kassenprüfer von der jährlichen Abteilungsversammlung für das vergangene Geschäftsjahr entlastet werden.

Dem Vorstand des Förderkreises werden Mitsprachemöglichkeiten für die schon genannten Organisationstätigkeiten eingeräumt. Allerdings sind davon Mannschafts-, Wettkampfaufstellungen, Trainereinsatz und deren Kompetenz ausgeschlossen.

Die sportliche Fachkompetenz eines gewählten Abteilungsvorstandes darf aus diesem Gremium nicht beeinflusst werden.

Ein Bezuschussungsregelwerk sollte sportarten-gerecht im Elternvorstand erarbeitet werden. Der Förderkreis Vorstand sollte jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abhalten und dort einen Rechenschaftsbericht vorlegen. Die Amtszeit (max. 2 Jahre) und die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder des Förderkreises muss den Vorgaben der OSC-Satzung entsprechen. Ein Betreuer des Vorstandes der Stammabteilung ist dem Elternförderkreis beizuordnen.

Ein Selbstläufer ist diese Elternmitarbeit in keinem Falle, doch immer wieder sind wertvolle Vereinsfunktionäre im Club aus diesen Förderkreisen hervorgegangen. Das darf auch an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Ergänzender Kommentar des Steuerbüros RöverBrönner Berlin: (\*B1\*) Der Förderkreis könnte auch als eingetragener oder nicht eingetragener Verein organisiert werden, was aber aufwendiger wäre. Eine GbR ist grundsätzlich kein eigenständiges Steuersubjekt (\*B2\*). Der Förderkreis sollte nicht selbst spenden, da die Weiterverteilung der Spenden auf die Förderkreismitglieder steuerlich aufwendig wäre (gesonderter Feststellungsbescheid). Der Förderkreis kann selbst kein Spendenempfänger sein, da er nicht gemeinnützig sein kann. Gemeinnützig können nur Körperschaften sein (\*B3\*). Offiziell heißt die Bescheinigung mittlerweile Zuwendungsbescheinigung, aber das kann hier bei der besser verständlichen früheren Formulierung bleiben. (\*B4\*) Wenn der Förderkreis Mittel des Vereins verwendet, liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht vor. (\*B5\*) Nach der OSC Satzung, (\*B6\*)

## **Auszug aus der Geschäftsordnung (Sportkleidung und Drucksachen)**

§ 18 Die Abteilungsvorstände haben auf die Vereinsidentität CI (Corporate Identity) zu achten. Alle Drucksachen, Aufdrucke auf Sportkleidung, Internetseiten usw. müssen nach den Vorgaben des OSC-Pflichtenhefts gefertigt werden. Die Wort und Bildmarke: OLYMPISCHER SPORT-CLUB BERLIN und das Hirschlogo sind urheberrechtlich geschützt.

Die im Pflichtenheft festgelegte Schriftart für den Vereinsnamen ist Arial oder Helvetica (halbfett) in großen Schriftzeichen. Andere Schriftarten dürfen für den Vereinsnamen oder für das Kürzel des Vereinsnamens (OSC) nicht verwendet werden. Auf der Sportkleidung muss der Vereinsname OLYMPISCHER SPORT-CLUB BERLIN, verwendet werden. Das Kürzel (OSC) soll auf der Kleidung nicht verwendet werden. In Drucksachen muss der Vereinsname mindestens ein Mal in der ausgeschriebenen Form verwendet werden. Auf Antrag der Abteilungen können in den Vorstandssitzungen Zusatzlogos genehmigt werden, die zusammen mit dem Hirschlogo und/oder mit dem Schriftzug OLYMPISCHER SPORT-CLUB BERLIN verwendet werden können.

## **Anzeige**

### **Abteilungsverein im OLYMPISCHEN SPORT-CLUB werden?**

Im Jahr 2000 haben wir die Öffnung des Clubs für rechtlich selbständige Vereine beschlossen. Am 01.07.2001 wurde der erste Abteilungsverein in den OSC aufgenommen. Ohne die Selbstständigkeit zu verlieren, können sich auch andere Vereine dem OSC anschließen und unser professionelles Vereinsmanagement nutzen. Das Ehrenamt wird entlastet und kann sich der Organisation des Sportbetriebs widmen.

Suchen Sie ein Motiv dafür? Das ist ganz einfach: **Gemeinsam sind wir stärker!**

# OSC-Satzung

Die Satzung, vom 25.01.1951, zuletzt geändert durch Beschluss der Vereinsversammlung am 27.04.2010: Eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter Aktenzeichen VR 974 B, mit der laufenden Nummer 4.

## § 1 Der Verein

(1) Der Verein trägt den Namen „Olympischer Sport-Club Berlin e.V. Verein für Turnen, Sport und Spiel von 1890 in Berlin-Schöneberg.“

(2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin-Schöneberg.

(3) Die Vereinsfarben, das Vereinsabzeichen und die Schriftart sind in einem Designheft (Pflichtenheft) festgelegt.

## § 2 Zweck des Vereins die Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen. Der Verein fördert die sportliche Betätigung und Leistung, insbesondere die sportliche Betreuung, Erziehung und soziale Integration der Jugend im Sinne des olympischen Gedankens.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht selbst als gemeinnütziger Verein anerkannt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums (§9) und der Vorstände der Abteilungen des Vereins können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG. ausüben. Der Vertrag über eine solche Tätigkeit eines Präsidiumsmitglieds bedarf der Zustimmung des Vorstands, über eine solche Tätigkeit eines Mitgliedes eines Abteilungsvorstandes der Zustimmung der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsvorstand kann anstelle der Abteilungsversammlung einer solchen Tätigkeit eines Abteilungsvorstandsmitgliedes nur für befristete Verträge bis zum Ablauf des Monats der nächsten Abteilungsversammlung zustimmen.

## § 3 Mitgliedschaft - Wahl- und Stimmrecht

(1) Der Verein hat volljährige Mitglieder, Jugendmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Abteilungsvereine als Mitglieder.

(2) Volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie für das Quartal, in dem die Abstimmung erfolgt, den Mitgliedsbeitrag (§13) bezahlt haben. Sie sind wählbar, sobald sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Jugendmitglieder sind die nicht volljährigen Angehörigen des Vereins. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie am Tage der Abstimmung ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Für Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht jeweils gemeinschaftlich aus. Erscheint für das Mitglied nur ein gesetzlicher Vertreter, so gilt er als von dem anderen zur Abstimmung bevollmächtigt. Jugendmitglieder sind nicht wählbar.

(4) Ehrenmitglieder und der/die Ehrenpräsident/in werden durch die Vereinsversammlung (§ 11) ernannt. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

(5) Abteilungsvereine sind eingetragene Vereine, die die Ziele des Vereins für sich anerkannt haben. Sie sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Abteilungen. Fördermitglieder können auch durch das Präsidium aufgenommen werden. Sie setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, in dem die Vereinsatzung als verbindlich anerkannt wird. Für kurzfristige Aufnahmen von neuen Mitgliedern können die Vorstände der Abteilungen Sonderregelungen festlegen, die insbesondere Bestimmungen über den Zeitraum der Mitgliedschaft und die Beiträge (§ 13) enthalten müssen. Die Sonderregelungen bedürfen der Einwilligung des Präsidiums.

(2) Jede Aufnahme ist dem Verein\* von den Abteilungen innerhalb eines Monats zu melden und zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Vereinszeitung bekannt zu machen.

(3) Gegen eine Aufnahme hat jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 3) ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch muss dem Verein (Geschäftsstelle) bis zum Ablauf des Monats, der der Veröffentlichung der Aufnahme in der Vereinszeitung folgt, schriftlich begründet zugehen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand (§ 10). Der Vorstand ist weder dem Antragsteller noch dem Widersprechenden gegenüber verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.

(4) Die Aufnahme von Abteilungsvereinen erfolgt gemäß §6a.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt muss dem Verein\* oder der Abteilung schriftlich mit einer Frist von min-

destens sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Die Abteilungen können für ihren Bereich eine abweichende Regelung mit im Höchstfall einjähriger Kündigungsfrist treffen; das Ende der Mitgliedschaft muss dem Zahlungszeitraum entsprechen.

(3) Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung von Beiträgen bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn durch die Abteilung ein längerer als der Vierteljahresbeitragszeitraum festgesetzt ist (§13 Abs. 1).

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Als wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 4 gelten insbesondere:

- a) vereinschädigendes Verhalten oder
- b) grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäß erlassenen Ordnungen des Vereins.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§10) auf Antrag des Präsidiums (§ 9) oder eines Abteilungsvorstandes (§ 6 Abs. 2). Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats den Schlichtungsausschuss (§ 15) anrufen, dessen Entscheidung unanfechtbar ist. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn gegen einen Aufnahmeantrag erfolgreich Widerspruch eingelegt worden ist (§4 Abs. 3). Eine Streichung der Mitgliedschaft kann auch durch den Abteilungsvorstand (§ 6 Abs. 2) beschlossen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate und trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Gegen die Entscheidung des Abteilungsvorstandes kann der Betroffene binnen zwei Wochen Widerspruch einlegen, über den der Vorstand (§ 10) unanfechtbar entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Mitgliedschaft von Abteilungsvereinen wird nach § 6a beendet.

## § 6 Gliederung des Vereins – Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich nach Sportarten in Abteilungen, die sich bei Bedarf untergliedern können. Die Bildung neuer Abteilungen beschließt der Vorstand (§ 10). Die Auflösung bestehender Abteilungen erfolgt durch Beschluss der betreffenden Abteilungsversammlungen. Der Beschluss bedarf der Einwilligung des Vorstandes (§ 10).

(2) Die Abteilungen wählen auf die Dauer von ein oder zwei Jahren einen Vorstand, der aus mindestens 3 Personen besteht, mindestens zwei Kassenprüfer/innen und die Delegierten zur Vereinsversammlung (§ 11 Abs. 3). Die Gewählten sind dem Präsidium (§ 9) schriftlich bis zum 15. Februar anzuzeigen. Ihre Amtszeit läuft bis zur Neuwahl.

(3) Die Vorstände der Abteilungen sind in ihrer Geschäftsführung einerseits dem Präsidium (§ 9) und andererseits den Mitgliedern ihrer Abteilung verantwortlich.

(4) Die Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen. Der Abteilungsvorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan für die Abteilung zu erstellen, der von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand (§ 10) zu genehmigen ist. Innerhalb dieses Haushaltsplanes - mit Ausnahme der von den Abteilungen an den Verein abzuführenden Grundbeiträge (§ 13 Abs. 3) - hat der Abteilungsvorstand Wirtschaftsbefugnis, das heißt er ist insoweit berechtigt, Verträge abzuschließen. Beabsichtigte Überschreitungen des Haushaltsplanes einer Abteilung bedürfen der Einwilligung des Vorstandes (§ 10), sofern sie nicht durch Einnahmen der Abteilung in entsprechender Höhe abgedeckt werden können. Für nicht gedeckte Überschreitungen und für Verluste bei Abteilungsveranstaltungen haftet in jedem Falle die Abteilung gegenüber dem Vorstand (§ 10), ausgenommen von den Bestimmungen des § 8 Abs. 7.

(5) Der/Die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies verlangt.

(6) Der Termin jeder Abteilungsversammlung ist mit deren Einberufung unter Beifügung der Tagesordnung dem Präsidium (§ 9) mitzuteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur Teilnahme an den Abteilungsversammlungen berechtigt, haben Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Die Protokolle der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsvorstandssitzungen sind binnen vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen.

(8) Die Abteilungen geben sich durch die Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung, die beim Präsidium (§ 9) zu hinterlegen ist. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu den Ordnungen des Vereins stehen. Soweit die Abteilungen keine eigene Abteilungsordnung beschlossen haben, gelten für sie die Satzung und die Ordnungen des Vereins sinngemäß.

(9) Der Abteilungsvorstand bestimmt mit Einwilligung des Vorstandes (§ 10) Form und Farbe der Sportkleidung.

## §6a Abteilungsvereine

(1) Abteilungsvereine werden Mitglied des Vereins durch:

- a) Aufnahme
- b) oder Verselbständigung einer Abteilung

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Abteilungsverein:

- a) den Namen „Olympischer Sport-Club Berlin“ oder die Buchstabenfolge „OSC“ in einer vom Namen des Vereins unterscheidbaren, die Selbständigkeit hervorhebenden Form im Namen führt,
- b) im Vereinsregister eingetragen ist,
- c) zumindest vorläufig als steuerbegünstigt anerkannt ist und
- d) in seiner Satzung als Vereinszweck auch die Mitgliedschaft im Verein und die Ver-

pflichtung auf die Ziele des Vereins festlegt. Die Satzung des Abteilungsvereins muss weiter die Bestimmung enthalten, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein der Name „Olympischer Sport-Club Berlin“, bzw. die Buchstabenfolge „OSC“ gestrichen wird.

(3) Die Aufnahme eines Abteilungsvereins erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zum Anfang eines Vereinsgeschäftsjahres.

Die rechtliche Verselbständigung einer Abteilung erfolgt durch

a) Auflösung der Abteilung gem. § 6 Abs. 1 und Aufnahme des Abteilungsvereins oder  
b) Abschluss eines Vertrages über die Abspaltung der Abteilung unter Übertragung der der Abteilung zuzuordnenden Aktiva und Passiva auf den Abteilungsverein. Der Abspaltungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Abteilungsversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit und den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Abspaltung kann nur mit Wirkung auf den Anfang eines neuen Vereinsgeschäftsjahres erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft des Abteilungsvereins erlischt durch Austritt, mit einer Frist von sechs Monaten, zum Ende eines Vereinsgeschäftsjahres, durch Entzug der Anerkennung als gemeinnützig durch Verlust der Rechtsfähigkeit durch Ausschluss unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 und 5 sowie bei Beitragsrückständen für mehr als ein halbes Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Antragsberechtigt sind je einzeln das Präsidium, ein Abteilungsvorstand und der Vorstand eines Abteilungsvereins. Der Abteilungsverein kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats den Schlichtungsausschuss anrufen, dessen Entscheidung vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig ist.

(5) Die Abteilungsvereine haben in angemessenem Umfang Mitglieder zur Mitarbeit in den Gremien des Vereins zu stellen.

(

6) Die Abteilungsvereine sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über ihre sportliche und wirtschaftliche Entwicklung zu berichten. Sie haben dem Vorstand binnen vier Monaten seit Ende ihres Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss vorzulegen.

(7) Abteilungen und Abteilungsvereine dürfen Sportarten, die in anderen Abteilungen oder Abteilungsvereinen schon besetzt sind, nur im Einvernehmen mit der anderen Abteilung oder dem anderen Abteilungsverein einführen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, kann die Entscheidung des Vorstandes beantragt werden. Dieser soll nur entscheiden, wenn auch unter seiner Führung eine einvernehmliche Lösung nicht zustande kommt. Alle Abteilungen genießen Bestandsschutz für die von ihnen am 31.10.2000 und seitdem fortdauernd betriebenen Sportarten. Abteilungen und Abteilungsvereine müssen die Aufnahme von Sportarten, die in anderen Abteilungen oder Abteilungsvereinen noch nicht besetzt sind, dem Vorstand zuvor anzeigen.

## **§ 7 Vereinsjugend**

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jugendmitglieder (§ 3 Abs. 4) und ihrer gewählten Vertreter/innen im Verein.

(2) Sie gibt sich durch ihre Jugendwarterversammlung eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind: das Präsidium (§ 9) der Vorstand (§ 10) die Vereinsversammlung (§ 11).

(2) Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendwarte und der Vorsitzenden der Abteilungen (§§ 9 und 10) werden durch die Vereinsversammlung (§ 11) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Ihre Amtszeit läuft jeweils bis zur Neuwahl.

(3) Über die Sitzungen aller Organe sind Protokolle zu erstellen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Im Falle der Verhinderung des/der Schriftführers/in bestimmt der/die Sitzungsleiter/in eine/n andere/n Sitzungsteilnehmer/in zur Führung des Protokolls.

(4) Bei den Abstimmungen in allen Organen des Vereins gelten nur die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

(5) Das Präsidium und der Vorstand (§§ 9 und 10) können zu ihren Sitzungen andere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(6) Das Präsidium oder der Vorstand (§§ 9 und 10) können zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes (§ 10) angehören soll.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 10) und der Abteilungsvorstände haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(8) Der/die Ehrenpräsident/in hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 9 Das Präsidium**

(1) Dem Präsidium gehören an:  
der/die Präsident/in zwei Vizepräsidenten/innen der/die Schatzmeister/in der/die stellvertretende Schatzmeister/in der/die Sportwart/in für Freizeit und Gesundheit der/die Schriftführer/in

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Schatzmeister/-in und der/die stellvertretende Schatzmeister/in; Von ihnen vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich den Verein; nicht jedoch der/die Schatzmeister/in zusammen mit dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in.

(3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

(4) Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten, in der hauptamtliche Arbeitskräfte beschäftigt werden können.

(5) Das Präsidium hat Wirtschaftsbefugnis im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es den laufenden Geschäftsbetrieb betrifft. Beabsichtigte Überschreitungen bedürfen sofern sie mehr als 10 von Hundert betragen, der Einwilligung des Vorstandes (§ 10). Über die Verwendung der anderen Mittel entscheidet der Vorstand (§ 10).

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 9)
- b) der/die Hauptpressewart/in
- c) der/die Hauptfestwart/in
- d) die zwei Hauptjugendwarte
- e) je ein weiblicher u. männlicher Beisitzer
- f) der/die Rechtsberater/in (ohne Stimmrecht)
- g) die Vorsitzenden der Abteilungen und die Vorsitzenden der Abteilungsvereine sowie jeweils deren Delegierte.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder eines der in Abs. 1 zu b) bis f) genannten Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand beschließen, dass die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen durch ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch geführt werden. Ebenso bei dem Ausscheiden eines/er Jugendwartes/ und nach Anhörung der Jugendwarterversammlung. Von den Präsidiumsposten darf innerhalb einer Wahlperiode nicht mehr als einer kommissarisch besetzt werden. Beim Ausscheiden von zwei oder mehr Mitgliedern des Präsidiums hat das Präsidium (§ 9) eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, in der über die Neubesetzung der freigewordenen Posten zu entscheiden ist. Absatz 2 Satz 1 kann entsprechende Anwendung

finden, wenn bei der Wahl des Vorstandes ein Vorstandsposten unbesetzt geblieben ist.

(3) Die Vorsitzenden der Abteilungen und die Vorstände der Abteilungsvereine können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Abteilung vertreten lassen. Die Abteilungen und Abteilungsvereine werden im Vorstand außer durch den/die Vorsitzende/n durch Delegierte vertreten, wobei insgesamt auf jedes angefangene Hundert stimmberechtigter Mitglieder eine Stimme entfällt. Bei Abstimmungen entfallen auf jede Abteilung soviel Stimmen wie stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sofern ein/e Vorsitzende/r gleichzeitig Mitglied des Präsidiums oder gewähltes Mitglied des Vorstandes (§§ 9 und 10 Abs. 1 Nr. a) bis f) ist, entfällt auf ihn/sie eine weitere Stimme. Die Delegierten werden in der Abteilungsversammlung gewählt; die Abteilungsordnung kann bestimmen, dass die Delegierten vom Abteilungsvorstand berufen werden.

(4) Der Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr einberufen werden. Die Sitzung leitet der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei Anträgen, die die Genehmigung der Geschäftsordnung oder einer sonstigen Ordnung des Vereins oder deren Änderung betreffen, ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.

**(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.**

## **§ 11 Vereinsversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie ist die Vertretung aller Vereinsmitglieder.

(2) Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand (§ 10),
- b) je einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Kassenwart/in der Abteilungen,

- c) den Delegierten der Abteilungen und Abteilungsvereine und
- d) dem/der Ehrenpräsident/in und den Ehrenmitgliedern.

(3) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung oder des Abteilungsvereins zum 01. Januar des laufenden Jahres. Auf je 25 angefangene, stimmberechtigte Mitglieder entfällt ein Delegierter.

(4) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwarte/innen der Abteilungen und die Vorstände der Abteilungsvereine können sich durch andere gewählte Vorstandsmitglieder ihrer Abteilung bzw. ihres Abteilungsvereins vertreten lassen.

(5) Die Vereinsversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt. Der Termin wird durch den Vorstand (§ 10) festgelegt. Die Versammlung wird vom Präsidium spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung einberufen.

(6) Anträge zur Vereinsversammlung müssen dem Präsidium (§9) spätestens zum 15. Februar eingehen. Sie sollen mit der Einladung zur Vereinsversammlung den Versammlungsteilnehmern mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung sind zulässig, sofern ihre Zulassung durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, dürfen als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

(7) Die Tagesordnung der Vereinsversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandes
- d) Neuwahlen (nur in den Jahren, in

- denen solche stattzufinden haben),  
 und Bestätigung der von der  
 Jugendwarteversammlung  
 gewählten Hauptjugendwarte  
 e) Genehmigung des Haushaltsplanes  
 f) Anträge  
 g) Verschiedenes.

(8) Das Präsidium (§ 9) kann bei Bedarf mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder außerordentliche Vereinsversammlungen einberufen, es muss dies innerhalb von sechs Wochen tun, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder ein Viertel der in Abs. 2 genannten Personen dies verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und von allen, die es stellen, unterschrieben sein. Anträge zu einer außerordentlichen Vereinsversammlung müssen gleichzeitig mit dem Antrag auf Einberufung der Versammlung eingebracht werden.

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme des Abs. 6 Satz 3 und des § 16. Auch alle nicht in Abs. 2 genannten stimmberechtigten Vereinsmitglieder können ohne Stimm- und Rederecht an der Vereinsversammlung teilnehmen.

## § 12 Ehrungen

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt, die vom Vorstand (§ 10) zu beschließen ist.

## § 13 Beiträge und sonstige Einnahmen

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens kalendervierteljährlich im Voraus seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Umlagen in besonderen Fällen und für bestimmte Zwecke der Abteilungen wird von den Abteilungen festgesetzt. Neu

eintretende Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag in Höhe eines Monatsbeitrages, soweit von der Abteilung keine abweichende Regelung getroffen ist. Den Abteilungen ist es vorbehalten, für sich einen längeren Beitragszeitraum, als in Satz 1 angeordnet, festzusetzen.

(2) Der/die Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Die Vereinsversammlung bestimmt, welchen Betrag die Abteilungen je Mitglied (Grundbeitrag) an den Verein abzuführen haben und über die Höhe einer Umlage in besonderen Fällen für bestimmte Vereinszwecke. Die Zahlungsweise wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Die Vereinsversammlung setzt die Beiträge der Abteilungsvereine mit Wirkung für die dem Jahr der Festsetzung folgenden Kalenderjahre fest. Die erste Festsetzung erfolgt in einer Vereinbarung zwischen dem Abteilungsverein und dem Vorstand bei der Aufnahme bzw. Abspaltung.

## § 14 Kassenprüfung

(1) Von der Vereinsversammlung (§ 11) werden drei Kassenprüfer/innen bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mehr als zweimalige Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist unzulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Vereinskassenführung mindestens zweimal im Jahr und berichten der Vereinsversammlung (§ 11). Ihr Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Kassenführung der Abteilungen des Vereins.

## § 15 Schlichtungsausschuss und Disziplinarstrafen

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzende/n und seinem/seiner Stellvertreter/in, die eine juristische

Ausbildung haben sollten, sowie aus zwei Beisitzern/innen und ihren Stellvertretern/innen, die von der Vereinsversammlung (§ 11) auf die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen sind.

(2) Mitglieder des Vorstandes (§ 10) oder eines Abteilungs- bzw. Abteilungsvereinsvorstandes dürfen nicht als Mitglieder des Schlichtungsausschusses gewählt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann vom Vorstand (§ 10), von den Abteilungsvorständen, einem Abteilungsvereinsvorstand und von jedem Vereinsmitglied, sofern dieses seiner/ihrer Beitragspflicht nachgekommen ist, angerufen werden. Mitglieder der Abteilungsvereine unterliegen nicht dem Verfahren des Schlichtungsausschusses.

(4) Der Schlichtungsausschuss kann in den Fällen des § 5 Abs. 5 Disziplinarmaßnahmen verhängen, sofern eine Entscheidung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 nicht beantragt worden ist. Disziplinarmaßnahmen sind der Ausschluss, die Erteilung eines Verweises oder eine Verwarnung oder die Verhängung einer Sperre.

(5) Verweise, Verwarnungen oder Sperren bis zu drei Monaten können auch von den Vorständen der Abteilungen ausgesprochen werden. Gegen eine solche Maßnahme der Abteilungsvorstände kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe an ihn/sie die Entscheidung des Schlichtungsausschusses beantragen.

(6) Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur in

einer Vereinsversammlung (§ 11) mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 und Abs. 8 Satz 3 gelten auch für Anträge auf Satzungsänderungen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# **OSC-Jugendordnung**

(Die satzungsgemäße Übereinstimmung wurde durch Vorstandsbeschluss vom 09. Juni 1986 festgestellt.)

## **§ 1 Mitglieder**

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im OSC. Sie gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung. Diese gilt für alle Mitglieder des OSC, die das 18. Lebensjahr am 31.12. des laufenden Jahres nicht vollendet haben, und deren Jugendleiter. Zeitm Mitglieder gehören nicht zur Vereinsjugend, für sie gilt die Jugendordnung nicht.

## **§ 2 Aufgaben**

Die OSC-Vereinsjugend sieht die umfassende Leibesübung als ihre Hauptaufgabe an. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben. Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei. Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

### **§ 3 Führung und Verwaltung**

Die OSC-Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des OSC.

### **§ 4 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendwarteversammlung
- b) die Jugendversammlungen der Abteilungen

### **§ 5 Jugendwarteversammlung**

(1) Die Jugendwarteversammlung ist das oberste Organ der OSC-Vereinsjugend. Sie setzt sich aus den Abteilungsjugendwarten und dem Hauptjugendwart (männlich) sowie dem Hauptjugendwart (weiblich) zusammen. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr; die letzte Versammlung findet vor der Vereinsversammlung des OSC statt. Der Hauptjugendwart (männlich) oder der Hauptjugendwart (weiblich) lädt zur Jugendversammlung schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein. Sie müssen eine Versammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Abteilungsjugendwarte beantragt wird. Das Präsidium des OSC ist berechtigt, im Bedarfsfall eine Jugendversammlung einzuberufen.

(2) Die Jugendwarteversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Hauptjugendwart (männlich) oder dem Hauptjugendwart (weiblich) mindestens ein Drittel der Abteilungsjugendwarte anwesend ist.

(3) Sie entlastet und wählt den Hauptjugendwart (männlich) und den Hauptjugendwart (weiblich). Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss von der Vereinsversammlung bestätigt werden.

(4) Zu den weiteren Aufgaben der Jugendwarteversammlung gehören insbesondere:

- Planung der Jugendarbeit
- Erarbeitung von Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- Diskussion und Verabschiedung von Anträgen an den Vorstand des OSC (§10 der Vereinssatzung).

(5) Treten der Hauptjugendwart (männlich) oder der Hauptjugendwart (weiblich) zurück oder wird einer von ihnen abgewählt, setzt die Jugendwarteversammlung kommissarisch einen neuen Hauptjugendwart (männlich) oder Hauptjugendwart (weiblich) ein, der vom Vorstand des OSC bestätigt werden muss.

(6) Für die Protokollführung sind die Hauptjugendwarte verantwortlich. Das Protokoll ist drei Wochen nach der Jugendwarteversammlung den Jugendwarten zuzuleiten.

### **§ 6 Abteilungsjugendversammlungen**

Die Jugendversammlungen der Abteilungen tagen mindestens einmal im Jahr wählen sie den Abteilungsjugendwart. In Abteilungen, die männliche und weibliche Jugendliche haben, kann für jedes Geschlecht ein Jugendwart gewählt werden, in der Jugendwarteversammlung steht beiden jedoch nur ein gemeinsames Stimmrecht zu §§ 5 und 8 gelten sinngemäß.

### **§ 7 Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht wird auf 12 Jahre, das passive Wahlrecht auf 18 Jahre festgelegt, sofern Jugendordnungen der Fachverbände dem nicht entgegenstehen.

### **§ 8 Hauptjugendwart**

Der Hauptjugendwart (männlich) und der Hauptjugendwart (weiblich) brauchen nicht Jugendwart einer Abteilung zu sein. Die Hauptjugendwarte (männlich und weiblich) haben Sitz und Stimme im Vorstand des OSC und in der Jugendwarteversammlung. Sie vertreten die Interessen der OSC-Vereinsjugend im Vorstand des Vereins nach außen und erledigen nach den Richtlinien der Jugendwarteversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte. Sie können für besondere Aufgaben Arbeitskreise auf Zeit bilden und die Vorlagen für die Jugendwarteversammlung erarbeiten.

## **§ 9 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur mit 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Jugendwarte beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

## **§10 Satzungsgemäße Übereinstimmung**

Die Übereinstimmung der Jugendordnung mit der Vereinssatzung ist vom Vorstand (§ 5 der Satzung) festzustellen.

## **§ 11 Schlußbestimmung**

Die Vereinsjugendordnung tritt mit der Veröffentlichung im OSC'er Nr. 4/1986 in Kraft

# **Ehrenordnung**

Gemäß § 12 der Satzung vom 15. April 1985 hat der Vorstand folgende Ehrenordnung beschlossen:

## **§ 1 Ehrungen für außergewöhnliche Verdienste**

**(1)** Bei einer mehrjährigen Tätigkeit für den Verein oder einer seiner Abteilungen kann ein Mitglied des Vereins wie folgt geehrt werden:

- a)** nach 10 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde
- b)** nach 20 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde
- c)** nach 25 Jahren mit der Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief
- d)** nach 10-jähriger Tätigkeit als Präsident des Vereins mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten mit Ehrenbrief. Solange ein Ehrenpräsident ernannt ist, soll die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht vorgenommen werden.

**(2)** Die Ehrungen nach Absatz 1 a) und b) beschließt der Vorstand (§ 10 Abs. 1 der Satzung) mit einfacher Mehrheit; über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet er mit 2/3 Mehrheit.

**(3)** Der Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

werden auf Vorschlag des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 der Satzung) durch die Vereinsversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

**(4)** Die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaften enden mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 2 Ehrungen für besondere sportliche Erfolge**

**(1)** Für besondere sportliche Erfolge kann ein Mitglied des Vereins wie folgt geehrt werden:

**a)** Für den Titel Berliner Jugend- oder Berliner Jahrgangsmeister mit der Verleihung einer Ehrenurkunde (ohne Leistungsnadel)  
Für den Titel Berliner Meister oder Norddeutscher Jugend- oder Jahrgangsmeister mit der Verleihung der Leistungsnadel mit bronzenem Eichenlaub und Urkunde.

- b)** 1. für den Titel Norddeutscher Meister
- 2.** für den Titel Deutscher Jugend- oder Deutscher Jahrgangsmeister
- 3.** Meistertitel bei nationalen oder internationalen Regionalmeisterschaften auf Landesebene,
- 4.** für 5 Berliner Meistertitel,
- 5.** für die fünfmalige Berufung in die Nationalmannschaft,
- 6.** für die zehnmalige Berufung in die Stadtmannschaft,
- 7.** für aktive Mitglieder, die volle 8 Jahre in der 1. Mannschaft der höchsten Leistungsklasse eine Sportart ausgeübt haben, ohne einen Meistertitel zu erringen mit der Verleihung der Leistungsnadel mit silbernem Eichenlaub und Urkunde.

**d)** 1. für den Titel Deutscher Meister oder Deutscher Mannschaftsmeister, für den Gewinn von Gold- bis Bronzemedailles bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie für aktive Teilnehmer an Olympischen Spielen und für Sieger in der Meisterklasse der Männer und Frauen auf Deutschen Turnfesten und Turnspielmeisterschaften

oder für ähnliche Erfolge.

**2.** für die zehnmalige Berufung in die Nationalmannschaft

**3.** für die Halter von Deutschen Rekorden, Europa- und Weltrekorden mit Verleihung der Leistungsnadel mit goldenem Eichenlaub und Urkunde

**(1)** Jede Ehrennadel kann nur einmal verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Abteilungen oder des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 der Satzung).

**(2)** Die Ehrung und Verleihung der Nadel in Gold wird vom Vorstand auf der Vereinsversammlung oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung des OSC vorgenommen.

### **§ 3 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

**(1)** Bei einer langjährigen Mitgliedschaft kann ein Mitglied wie folgt geehrt werden:

**a)** nach 10 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde,

**b)** nach 25 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde,

**c)** nach 40 Jahren mit der Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde,

**d)** nach 50 und jeder folgenden jeweils durch 10 teilbaren Jahreszahl mit der Verleihung einer besonders zu gestaltenden Ehrennadel und Ehrenurkunde.

**(2)** Gerechnet wird nur die ununterbrochene Mitgliedschaft vom Tage des Eintritts (gegebenenfalls des letzten Eintrittsdatums) ab, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Die Feststellung der ununterbrochenen Mitgliedschaft trifft bindend das Präsidium.

### **§ 4 Ehrungen durch die Abteilungen**

**(1)** Die Abteilungen können unabhängig von den nach den § 1 - 3 vorzunehmenden Ehrungen selbständige Ehrungen ihrer Mitglieder für besondere sportliche Erfolge und Verdienste oder für sonstige besondere Verdienste für die Abteilung vornehmen. Sie können durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen Ehrenvorsitzenden der Abteilung ernennen.

Die Bestimmungen des 1 Abs. 1, 2 und 4 gelten insoweit entsprechend.

(2) Alle durch die Abteilung vorgenommenen Ehrungen sind der Geschäftsstelle und dem Vorstand zu melden.

### **§ 5 Ehrungen durch Fachverbände, Behörden u. a.**

Anträge an Fachverbände, behördliche Stellen u. ä. auf Ehrungen erfolgen grundsätzlich durch den Vorstand und zwar auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungen. Die Abteilungen haben die diesbezüglichen Vorschläge mit ausführlicher Begründung dem Vorstand vorzulegen.

### **§ 6 Ehrungen bei persönlichen Anlässen**

**(1)** Der Ehrenpräsident und die Ehren- und Vorstandsmitglieder erhalten zum 50., 60. und 70. und darüber hinaus zu allen durch 5 teilbaren Geburtstagen und bei Hochzeiten einen Glückwunsch des Vorstandes und eine entsprechende Ehrengabe. Im übrigen gilt 4 Abs. 1 Satz 1.

**(2)** Bei dem Ableben des Ehrenpräsidenten, von Ehren- und Vorstandsmitgliedern gedenkt der Verein ihrer durch einen Nachruf in der Vereinszeitung und in einer Tageszeitung sowie durch eine Kranzspende. Über eine besondere Ehrung durch eine Fahnenabordnung befinden die Abteilungen.

**(3)** Im Fall des Ablebens von Angehörigen der in Abs. 2 genannten Personen wird der Präsident oder sein Vertreter in der gebotenen Weise im Einzelfall des Ablebens gedenken.

**(4)** Bei den übrigen Mitgliedern erfolgen die Ehrungen bei persönlichen Anlässen durch die Abteilungen. Erscheint in besonderen Fällen eine Ehrung durch den Verein oder den Vorstand angezeigt, so ist dem Vorstand hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

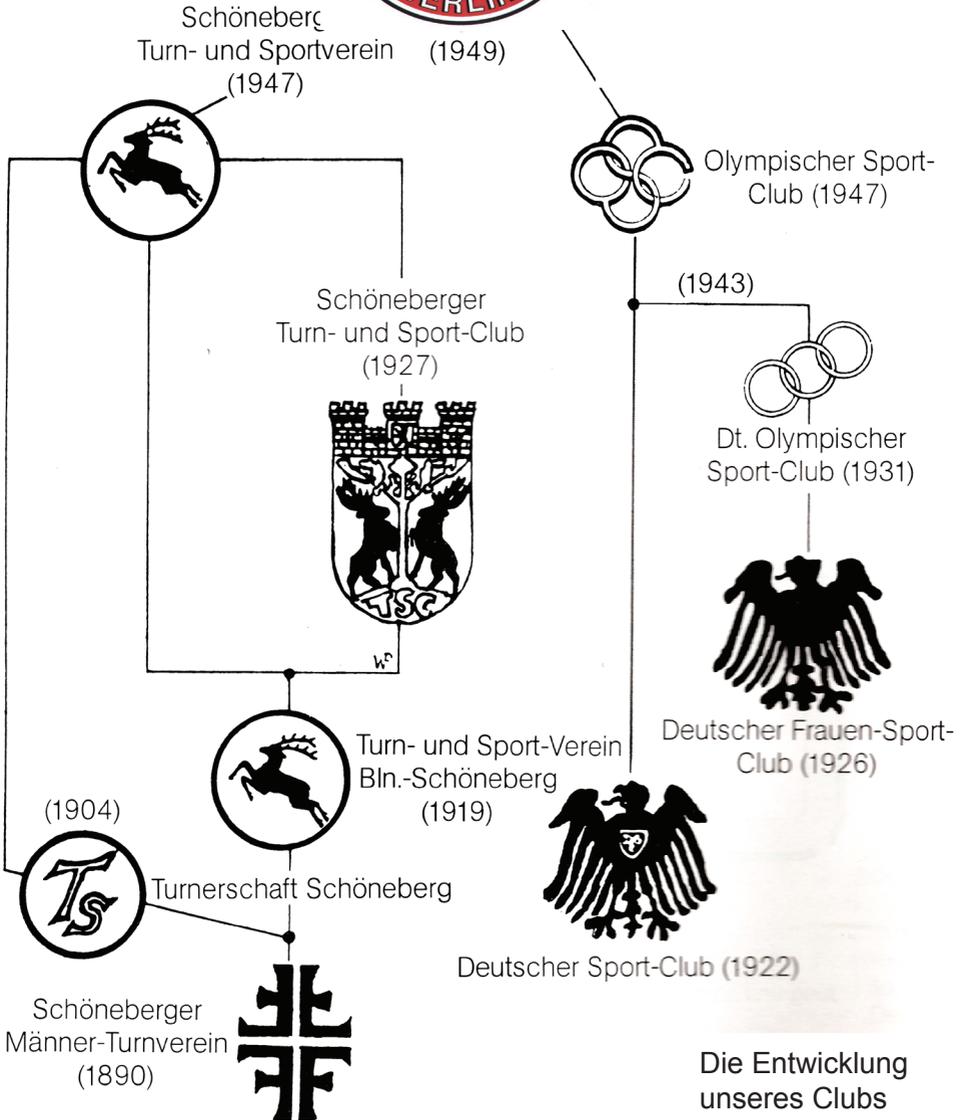
### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 9. April 1994 in Kraft.

OLYMPISCHER SPORT-CLUB BERLIN e.V.  
 Verein für Turnen,  
 Sport und Spiel  
 von 1890 in  
 Berlin-Schöneberg.“



*Blau-Silber Berlin e.V.*  
 Gegründet am 22.01.2003 im  
 OLYMPISCHEN  
 SPORT-CLUB  
 BERLIN e.V.



Die Entwicklung  
 unseres Clubs

# *Blau-Silber Berlin e.V.*

**Tanzsportclub** Abteilungsverein  
im Olympischen Sport-Club Berlin e.V.  
von Wilhelm Sommerhäuser  
(gekürzter Text, vollständig im Internet)

Die Geschichte des Blau-Silber Berlin begann im Jahr 1950. Damals gründeten Richard und Mädy Keller und Ernst Peters im Verbund der Tanzschule Keller neben dem Grün-Gold-Berlin e.V. und dem Club Excelsior Berlin e.V. auch den Tanzsportclub Blau-Weiß-Silber Berlin e.V.. Durch den Zusammenschluss von Club und Tanzschule konnten viele Kursteilnehmer als Mitglieder gewonnen werden. Die Mitgliederversammlung des Blau-Weiß-Silber hat dann am 14.11.1973 eine Fusion mit der Tanzsportabteilung Club Excelsior im Olympischen Sport-Club unter Beibehaltung des Namens Blau-Weiß-Silber beschlossen.

Steigende Mitgliederzahlen und erweiterte Aktivitäten erforderten bald eigene Trainingsräume, die 1974 am Kurfürstendamm bezogen wurden. Aber auch dieses Studio wurde bald für ca. 750 Mitglieder zu klein und ein zweites Clubstudio musste 1981 im Steglitzer Kreisel eröffnet werden. Das Studio am Kurfürstendamm wurde wegen zu hoher Mietforderung und anderer Nutzungsabsichten des Vermieters im Januar 1996 aufgegeben. Seitdem konzentrierte der Club seine Arbeit in seinen Räumen im Steglitzer Kreisel.

Anfang 2003 zeichnete sich aus verschiedenen Gründen, eine nicht mehr zu bewältigende finanzielle Schieflage des Clubs ab. Der Vorstand stellte daher in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.06.2003 den Antrag zur Auflösung des Blau-Weiß-Silber Berlin e.V. In Anbetracht der Gesamtsituation stimmte die Versammlung der Auflösung und der sofortigen Einstellung des Trainingsbetriebes zu. Einige Mitglieder des Blau-Weiß-Silber hatten vorausschauend bereits am 22. Januar 2003 den neuen Verein mit dem Namen Blau-Silber Berlin e.V. gegründet. Der neue Club

sollte die erfolgreiche Arbeit und die Tradition des Blau-Weiß-Silber als Abteilungsverein im OSC fortsetzen.

Mit der Unterstützung des OSC, dem Landes-tanzsportverband Berlin, dem Deutschen Tanzsportverband und den Bezirksverordneten gelang es, den Schlesiensaal im Rathaus Friedenau als neue Trainings- und Clubräume zu bekommen. Leider nicht kostenfrei, wie es in der SPAN steht. Aber wir waren und sind froh, mit dem Schlesiensaal geeignete und auch bezahlbare Räume zu haben.

Seit Bestehen hat unser Club stets eine breite Angebotspalette bereitgehalten: Turniersport, Breitensport, Hobbytanzgruppen, Jugendgruppen sowie Ballett und Aerobic gehören zu unserem Trainingsprogramm. Blau-Silber Berlin hat sich zu einem der mitgliederstärksten und erfolgreichsten Tanzclubs in Berlin entwickelt. Von ca. 130 Mitgliedern im Jahr 2003 ist der Blau-Silber Berlin inzwischen auf über 400 Mitglieder gewachsen.

Der Club Blau-Silber Berlin und der Vorgänger Blau-Weiß-Silber haben viele Meistertitel nach Berlin geholt. Darunter unzählige Berliner Meister und Gebietsmeister, 15 Deutsche Meister, 4 Deutsche Vizemeister und zwei Vize-Europameister.

Mit dem Namen des Clubs verbinden sich nicht nur für das Berliner Publikum unvergesslich schöne Erinnerungen an viele Europa- und Weltmeisterschaften sowie World-Cups in der Deutschlandhalle, für die der Club ein erfolgreicher Ausrichter war.

Der Club ist stolz darauf, dass er die in den fünfziger Jahren begonnene Tradition weiterführen kann.

**Eine Auflistung der von unserem Club durchgeführten Großveranstaltungen und eine Tabelle mit den Meisterpaaren findet man im Internet unter [www.osc-berlin.de](http://www.osc-berlin.de)**



## Satzung des



*Blau-Silber-Berlin Tanzsportclub e.V.*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 22.01.2003 gegründete Verein führt den Namen "Blau-Silber Berlin e.V." Tanz-Sport-Club und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im „Landessportbund Berlin e.V.“ sowie im "Landestanzsportverband Berlin e.V." und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Tanzsports und verwandter Sportarten. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Der Verein fördert den Kinder- und Jugend- sowie den Breiten- und Wettkampfsport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern

### **§ 4 Erwerb u. Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als drei Monaten, trotz Mahnung,
  - wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhafter Handlungen.
- In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.
- Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss und in zweiter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
- Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
  - Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 5 Rechte und Pflichten

- Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben aufgefordert und zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 6 Maßregelung

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßnahmen verhängt werden:
  - Verweis
  - Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - Ausschluss aus dem Verein
- Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen den Beschwerde-Ausschuss des Vereins anzurufen.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4.2
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4.5
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
  - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die

Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied ( § 3)
  - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen, andere Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 b) besitzen Stimmrecht.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Kassenwartin/dem Kassenwart A
  - d) der Kassenwartin/dem Kassenwart B
  - e) der Sportwartin/dem Sportwart
  - f) der Jugendwartin/dem Jugendwart
  - g) der Heimwartin/ dem Heimwart Technik
  - h) der Heimwartin/dem Heimwart Gastronomie
  - i) der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - j) der Pressewartin/dem Pressewart
2. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendlichen des Vereins beschließen eine Jugendordnung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines von ihm bestimmten Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die

Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) die/der Vorsitzende
  - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist berechtigt, vakante Positionen im Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt ihren Versammlungsleiter.
7. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## § 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund die Ehrenmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit aberkennen.

## § 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## § 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## § 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
8. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.01.2003 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Blau-Silber Berlin Tanzsportclub“ beschlossen worden.

Die aktuelle Fassung beinhaltet die auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2005 beschlossenen Änderungen. Eintragung vom Amtsgericht vom 1. Dezember 2005.

## Gründungsmitglieder:

1. Beate Franke
2. Barbara Kodelja
3. Vitam Kodelja
4. Vera Krewerth
5. Christel Marschall
6. Nicole Mechelke
7. Laurens Mechelke
8. Günter Pfaffenbach
9. Karin Pfaffenbach
10. Dorit Wand
11. Rolf-Dieter Wand
12. Thomas Fischer

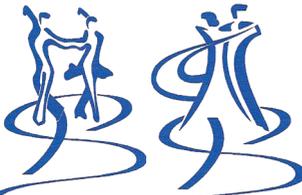


Blau-Silber und  
der OSC ist OK!

**Sport**  **eine Für alle ein Gewinn**



und



*Blau-Silber-Berlin  
Tanzsportclub e.V.*

im OLYMPISCHEN SPORT-CLUB BERLIN



Schriftarten und OSC-Logo (1)

**OSC in: Helvetica halbfett oder Arial**

**Sportkleidung auf dem Rücken:**

OLYMPISCHER SPORT-CLUB BERLIN

Brust links: Hirschlogo (2)

**Schriftart Blau-Silber-Berlin: Monotype Corsiva**

*Blau-Silber-Berlin Tanzsportclub e.V.*  
im OLYMPISCHEN SPORT-CLUB BERLIN

OSC-Logo mit Raster (1) und ohne Raster (2) Dieses Logo ist besonders für die Sportkleidung und auf unseren Briefbögen geeignet. Der OSC-Glücksbogen (3) im Jahr 1990 entworfen von Fiedler. Die Logos von Blau-Silber, Standard (5) und Latein (6), und ein gemeinsames Logo Blau-Silber /OSC z. B. (4) für Flyer und Schriftsachen. Abteilungsspezifische Kennungen können nach der Geschäftsordnung zusammen mit dem Hirschlogo oder/und mit dem Schriftzug OLYMPISCHER SPORT-CLUB BERLIN verwendet werden. Oben: Amsellogo (7), unten: Logo der Tischtennisabteilung (8) und das von der Tennisabteilung verwendete Logo (9), das aus dem OSC-Glücksbogen entstanden ist. Neue abteilungsspezifische Kennungen, müssen vom Vorstand bestätigt und in das Pflichtenheft eingetragen werden. Erst danach dürfen sie von den Abteilungen verwendet werden.